

RS UVS Kärnten 1995/06/29 KUVS-K2-653-654/2/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.06.1995

Rechtssatz

Erachtet sich der Berufungswerber in seinem Recht auf richtige und vollständige Umweltinformation verletzt, so kann er nicht gleichzeitig als Beschwerdewerber - da nicht betroffen - nach § 8 Abs 5 Umweltinformationsgesetz auftreten, da die bloße Mitteilung an eine/n Informationswerber/in gemäß § 7 Abs 2 UIG als faktisches Amtshandeln beim Unabhängigen Verwaltungssenat eingeklagbar ist, sofern die Mitteilung in Geheimhaltungsrechte des/der Betroffenen eingreift (Zurückweisung).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at